

Bereich 53 - Bildung und Betreuung
Herr Wiebe

Datum:
02.10.2018

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Neufassung der Satzung der Hansestadt Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Stadtgebiet Lüneburg

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
Ö	25.10.2018	Jugendhilfeausschuss
N	30.10.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	01.11.2018	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Zuletzt im Jahre 2014 wurde die Satzung zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege neu gefasst. Es haben sich inzwischen weitere Entwicklungen in der Kindertagesbetreuung ergeben, so dass auch Neuerungen für die Kindertagespflege anstehen. Die neue Satzung wurde nach den Vorgaben der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter (AGJÄ) entworfen.

Die Hansestadt und der Landkreis Lüneburg haben den Entwurf mit dem Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Lüneburg und der Interessenvertretung der Tageseltern in Lüneburg, dem Verein Tageseltern e.V., abgestimmt. Es wird eine vollständig überarbeitete Satzung vorgelegt.

Wesentliche neue Aspekte sind:

- Förderhöhe: die Höhe des Tagespflegegeldes richtet sich nun nach dem Qualifikationsstand der Tagespflegeperson,
- Umfang: künftig werden 25 Wochenstunden (gegenüber bisher 20) bei Kindern von 1-3 Jahren ohne Bedarfsnachweis gefördert,
- Elternbeitrag: Der Elternbeitrag wird nun nach den Nettoeinkünften erhoben. Der Elternbeitrag richtet sich neu dann spitz nach den geförderten Stunden.

Die Hansestadt und der Landkreis haben einen inhaltsgleichen Satzungstext zur Beschlussfassung erarbeitet. Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises hat die Satzung in seiner Sitzung am 05.09.18 vorbereitet; der Kreistag hat die Satzung am 24.09.18 beschlossen.

Außerhalb der Satzung wird derzeit noch eine Vertretungsregelung erarbeitet, um sicherzustellen, dass auch bei Verhinderung der Tagespflegeperson (z.B. bei Krankheit) die Betreuung der Kinder sichergestellt wird.

Im Zuge der Neufassung der Satzung ist es auch ein Ziel, ab dem 01.08.2018 den Tagespflegepersonen eine verbesserte Förderung, je nach Qualifikationsstand, zu leisten. Der Stundensatz für die Betreuung eines Kindes soll dabei **von 3,90 € auf 4,10 € erhöht** werden.

Soweit eine Tagespflegeperson nicht nur mit 160 Stunden die Grundqualifizierung nachweist, sondern sogar eine Qualifizierung von 560 Stunden gemäß DJI-Curriculum, soll künftig **ein erhöhter Stundensatz von 4,40 €** gezahlt werden. Diese Personengruppe wird damit einer sozialpädagogischen Fachkraft nach § 4 Abs. 3 KiTaG gleichgestellt.

Die Satzung soll durch ein Inkrafttreten zum 01.08.2018 eine zulässige Rückwirkung erhalten. Damit wird ein zeitlicher Gleichstand mit den anderen Veränderungen in der Gesetzgebung zur Kinderbetreuung erreicht. Die verbesserten Stundensätze werden nachträglich berechnet. Die Tagespflegepersonen erhalten dann eine Nachzahlung.

Die veränderten Elternbeiträge treten erst zum 01.01.2019 in Kraft.

In der Anlage ist eine Synopse der aktuellen Satzung und der Entwurfs zur Neufassung der Satzung beigelegt.

Der abschließend vom Rat zu beschließende Satzungstext liegt in der Sitzung des JHA aus.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung der Hansestadt Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Stadtgebiet Lüneburg wird vom Rat der Hansestadt Lüneburg beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 60,-
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen: Kostenerstattung durch den Landkreis Lüneburg
- c) an Folgekosten: Kostenerstattung durch den Landkreis Lüneburg
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja X

Nein
Teilhaushalt / Kostenstelle:
Produkt / Kostenträger:
Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:

Satzungstext in synoptischer Gegenüberstellung

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Synoptische Gegenüberstellung

Derzeit geltende Fassung der Satzung der Hansestadt Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gem. §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Stadtgebiet Lüneburg	Vorgesehene Neufassung der Satzung der Hansestadt Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gem. §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Stadtgebiet Lüneburg
Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.10. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und der §§ 23 Abs. 2 Satz 1, 24 SGB VIII i.d.F d. Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1108) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am <u> </u> die Satzung zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen beschlossen.	I) Präambel Aufgrund der §§ 10 Abs.1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art 2 §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (NDS GVBl Nr. 19/2015, Seite 307 und 311), in Verbindung mit den §§ 22- 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I. S. 3134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.10.2015 (BGBl. I. S. 1802), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am <u> </u> folgende Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege sowie über die Erhebung von Kostenbeiträgen beschlossen:
§ 1 Tagespflege Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung und weitere Qualifizierung, sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.	§ 1 Allgemeines zur Kindertagespflege 1) Die Kindertagespflege hat gemäß § 22 SGB VIII denselben Auftrag zu erfüllen wie die Kindertageseinrichtungen, und zwar die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenen verantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Unter Kindertagespflege wird die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen verstanden. Sofern die Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten stattfindet, wird im weiteren der Begriff „Kinderbetreuer/innen“ verwendet.

	2) Zu den Aufgaben des Jugendhelfetragers nach gehören nach § 22 SGB VIII • Förderung • Beratung • Vermittlung • Qualifizierung • Vermittlung von Vertretungsmöglichkeiten Die Durchführung dieser Aufgaben wird in dieser Satzung geregelt. Diese Satzung regelt im Einzelnen: 1. die Anforderungen an eine Kindertagespflegeperson 2. die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Förderung der Kindertagespflege 3. die Erhebung von Kostenbeiträgen.
	<i>Die Fördervoraussetzungen werden ab § 7 geregelt</i> II) Anforderungen an die Tagespflegepersonen und Erlaubniserteilung § 2 Erlaubnis zur Kindertagespflege 1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§ 43 (1) SGB VIII). 2) Die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII wird auf Antrag erteilt, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller geeignet ist und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

§ 3 Eignung der Tagespflegeperson

- 1) Tagespflegepersonen sollen gem. § 43 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise, z. B. durch eine pädagogische Ausbildung, nachgewiesen haben.
- 2) Geeignet als Tagespflegeperson ist, wer sich
 - durch Persönlichkeit,
 - Sachkompetenz,
 - Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet und
 - über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt (gilt nicht für Kinderbetreuer/innen)
- 3) Die Tagespflegeperson hat die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise, insbesondere den Nachweis über den Qualifizierungslehrgang, dem öffentlichen Jugendhelferträger vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen.
- 4) Der Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist abzulehnen, wenn
 - oben stehend angeführten Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden,
 - die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse der Tagespflegeperson oder die im Haushalt lebenden volljährigen Personen Einträge entsprechend den im § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände aufweisen,
 - sich im Verlauf der Antragstellung gewichtige Anhaltspunkte nicht ausräumen lassen, die die Einung der Tagespflegeperson in Frage stellen.
- 5) Die Pflegeerlaubnis ist zu entziehen, sofern wesentliche Änderungen oder Ereignisse eingetreten sind, die nach Absatz 4 zu einer Versagung der Tageserlaubnis führen würden.

6) Die Pflegeerlaubnis kann insbesondere entzogen werden, sofern mit der Pflegeerlaubnis verbundene Auflagen nicht erfüllt werden.

7) Die Absätze 1 bis 6 finden analog Anwendung auf die Kinderbetreuer/innen, wobei anstelle der Pflegeerlaubnis eine Eignungsanerkennung erteilt wird.

§ 4 Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Tagespflegepersonen haben nach § 8b (1) SGB VIII bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf fachliche Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft im Kinderschutz.

§ 5 Förderung der Kindertagespflege

1) Der Träger der Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege, sofern die Tagespflegeperson über die Eignung nach § 23 SGB VIII verfügt und Voraussetzungen nach Abschnitt III dieser Satzung erfüllt sind.

2) Die Eignung nach § 23 (1) u. (3) SGB VIII liegt vor bei Personen, die

- über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen und
- die in der Richtlinie über die Förderung von Kindertagespflege nach § 6 dieser Satzung definierten Standards und Anforderungen erfüllen.

§ 6 Richtlinie

Die für den Bereich des örtlichen Jugendhilfeträgers geltenden Anforderungen und Standards für Tagespflegepersonen werden in der Richtlinie über die Förderung von Kindertagespflege geregelt.

§ 2 Fördervoraussetzungen

(1) Kindertagespflege fördert vorrangig Kinder unter 3 Jahre. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten können Kinder im Alter von 3 bis 13 Jahren in Kindertagespflege gefördert werden.

(2) Für Kinder unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten. Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat ist nach § 24 Abs. 1 SGB VIII in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, aufnehmen oder Arbeit suchend sind, oder
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

(3) Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII nach dem individuellen Bedarf, der grundsätzlich nachgewiesen werden muss. Ein Bedarf für eine Förderung von unter 20 Wochenstunden ist bei ergänzender institutioneller Betreuung nachzuweisen.

(4) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII.

III) Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege

§ 7 Anspruchsvoraussetzungen

- 1) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit der Stadt nach § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere vor, wenn die Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt haben.
- 2) Die Kindertagespflege ist ein Angebot ausschließlich zur Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht beendet haben.
- 3) Nach diesen Grundsätzen werden vorrangig Kinder unter drei Jahren gefördert. Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Steht ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung, kann eine Förderung in Kindertagespflege erfolgen. Außerdem können Kinder im Alter von 3 bis 13 Jahren ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden.
- 4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist

(5) Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres sollen in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulische Betreuungsangeboten betreut werden. Eine Förderung der Kindertagespflege kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend zum Besuch einer Kindertagesstätte erfolgen.	oder 2. die Erziehungsberechtigten a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind, b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten. 5) Gefördert werden Leistungen von Tagespflegepersonen, welche die Anforderungen nach dem Abschnitt II erfüllen.
	<i>Bedarf muss erst ab 25 Wochenstunden nachgewiesen werden (analog Halbtagsplatz zuzügl. Fahrzeit) (alt : ab 20 Wochenstd. Siehe § 2 Abs. 3)</i> § 8 Betreuungszeiten 1) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf, der bei Kindern unter einem Jahr ab der ersten Stunde, bei Kindern ab dem vollendeten 1 bis zum vollendeten 3. Lebensjahr über 25 Wochenstunden hinaus gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger nachzuweisen ist. 2) Eine Förderung der Betreuungsstunden in Tagespflege ist grundsätzlich erst ab 20 Betreuungsstunden im Monat möglich. Die Förderung von Randbetreuungszeiten kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen, wenn diese in Verbindung mit den regulären Betreuungsstunden z. B. in einer KiTa stehen. 3) Der Umfang sollte 40 Stunden wöchentlich, zuzüglich Fahrzeiten, nicht überschreiten. Grundsätzlich sollte die tägliche Fremdbetreuung 9 Stunden plus Fahrzeit nicht überschreiten. Wird ein höherer Betreuungsumfang

§3 Förderung

- (1) Die laufende Geldleistung richtet sich nach § 23 Abs. 2 SGB VIII.
- (2) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Rahmen des im § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII geregelten bedarfsgerechten Angebots für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter.
- (3) Für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht gilt diese Satzung insoweit, dass die Kindertagespflege als ergänzendes und/oder bedarfsgerechtes Angebot zu Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden muss.
- (4) Die laufende Geldleistung für die Vergütung der Tagespflegeperson wird wie folgt festgesetzt:
 - a) Die qualifizierte Tagespflegeperson erhält für die Betreuung jedes Kindes 3,90 € je Stunde. Dieses umfasst alle mit der Betreuung entstehenden Kosten. Davon entfallen auf die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand 1,74 € je Stunde, sowie ein angemessener Beitrag in Höhe von 2,16 € je Stunde zur Anerkennung der Förderungsleistung (Kosten der Erziehung = Gewinn).
 - b) Ist nach Feststellung des Jugendamtes eine sozialpädagogische Tagespflege notwendig erhöht sich der Stundensatz um 25 % (gerundet) auf 4,90 € je Stunde. Hiervon entfallen auf den Sachaufwand 2,19 € je Stunde, sowie auf den angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (Kosten der

beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Förderung erfolgen kann.

- 4) Die Eingewöhnung eines Kindes bei der Tagespflegeperson hat innerhalb von 4 Wochen unmittelbar vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses stattzufinden. Bei Kindern im Alter ab 3 Jahren kann die Eingewöhnungszeit bedarfsgerecht verkürzt werden. Die Eingewöhnung wird bereits ab dem ersten Tag mit dem förderfähigen Umfang bezuschusst. Eine Betreuung, die während der Eingewöhnungszeit endet, wird mit dem nachgewiesenen Betreuungsumfang abgegolten.

§ 9 Förderhöhe

- 1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach § 23 Absatz 2 SGB VIII umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen sowie einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung. Die Höhe der Zuwendung je angefangener Betreuungsstunde wird wie folgt festgesetzt:

Stufe	Uhrzeit	Kriterien	Sachaufwand	Förderleistung	Gesamt
1	a	Grundqualifizierung über 160 Std gem. DJI-Curriculum	1,95 €	2,15 €	4,10 €
	b		1,95 €	1,08 €	3,03 €
2	a	Qualifizierung von 560 Std.	1,95 €	2,45 €	4,40 €
	b		1,95 €	1,23 €	3,18 €
3	a	Sozialpädagogische Fachkraft gem. § 4 Abs. 1,2 KiTaG	1,95 €	2,75 €	4,70 €
	b		1,95 €	1,38 €	3,33 €
4	a	sonstige Fach/Betreuungskraft i. S. § 4 Abs. 3 KiTaG	1,95 €	2,45 €	4,40 €
	b		1,95 €	1,23 €	3,18 €

Erziehung = Gewinn) 2,71 € je Stunde.

- c) Die Erstattungspflicht des Jugendhilfeträgers umfasst grundsätzlich nur die tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen für Kranken-/ Pflegeversicherung, sowie die angemessenen Beiträge zur Altersversicherung, die aus den Einkünften aus öffentlich finanzierten Kindertagespflege resultieren. Die Leistungen werden bei einer kurzfristigen Unterbrechung der Betreuungsleistung von bis zu 3 Monaten weitergezahlt.

(5) Eine Tagespflegeperson, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten beschäftigt ist, hat dem Jugendhilfeträger einen Nachweis über die Anmeldung bei der Minijobzentrale vorzulegen.

(6) Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere geeignete Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.

(7) Die Förderung der Kindertagespflege sowie die Erstattung der Beiträge für die Alterssicherung, Kranken-/ und Pflegeversicherung erfolgt monatlich. Die nach § 23 Abs. 2 SGB VIII zu übernehmende Unfallversicherung wird jährlich im nach herein erstattet. Beginnt oder endet das Tagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats werden die Beiträge zur Alterssicherung, Kranken- und für die Pflegeversicherung für den ganzen Monat entrichtet. Wird nicht das ganze Jahr betreut, so wird der Betrag anteilig der betreuten Monate erstattet. Die Beiträge werden auf Nachweis bei Finanzierung wenigstens eines Kindes erstattet.

2) Der geförderte monatliche Betreuungsumfang errechnet sich aus der vereinbarten Wochenstundenanzahl und dem Multiplikator 4,33, schulisch gerundet auf volle Stunden.

3) Ist nach Feststellung des Jugendamtes eine sozialpädagogische Tagespflege notwendig, erhöht sich der Stundensatz auf 4,90 je Stunden. Hiervon entfallen auf den Sachaufwand 1,95 € je Stunde sowie auf den angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung (Kosten der Erziehung = Gewinn) 2,95 € je Stunde.

4) Die gesamte Geldleistung wird zum 15. eines Monats vom öffentlichen Jugendhilfeträger an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.

5) In den Ausfallzeiten der Tagespflegeperson (Urlaub, Krankheit u.s.w.) wird die laufende Leistung bis zu 6 Wochen pro Kalenderjahr weitergewährt. Die Förderung einer Vertretungskraft während der Ausfallzeit der Tagespflegeperson wird in der Anlage 2 geregelt.

Ausfallzeiten des Tagespflegekindes, die nicht die Tagespflegeperson zu vertreten hat, werden mit dem hälftigen Betreuungsentgelt abgegolten. Dieses gilt für wiederholtes Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als der Hälfte der vereinbarten Betreuungszeit je Kalendermonat. Diese Regelung gilt bis längstens zum Ende des darauf folgenden Monats. Fehlzeiten der Kinder und Tagespflegeperson sind umgehend, jedoch spätestens bis zum 10. des Folgemonats durch die Tagespflegeperson dem Jugendhilfeträger zu melden.

6) Neben der Zuwendung je Betreuungsstunde erhält die Tagespflegeperson bei einem entsprechenden Nachweis eine Erstattung in Höhe der

- Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- die Hälfte der Aufwendungen zur Altersversicherung
- die Hälfte der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung,

soweit die nachgewiesenen Aufwendungen angemessen sind.

(8) Die Kosten werden in der Regel nur für eine Betreuungszeit von bis zu 40 Stunden wöchentlich zzgl. Fahrzeit übernommen. (9) Soweit es sich ergibt, dass eine Betreuung des Kindes über Nacht erforderlich ist, wird generell von einer Nachtruhe des Kindes in der Zeit von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr ausgegangen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird die Betreuungszeit zur Hälfte vergütet. (10) In den Ausfallzeiten der Tagespflegeperson (Urlaub, Krankheit u.s.w.) wird die laufende Leistung bis zu 6 Wochen weitergewährt. a) Ausfallzeiten des Tagespflegekindes, die nicht die Tagespflegeperson zu vertreten hat werden mit dem hälftigen Betreuungsentgelt abgegolten. Dieses gilt für wiederholtes Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als der Hälfte der vereinbarten Betreuungszeit je Kalendermonat. Diese Regelung gilt bis längstens zum Ende des darauf folgenden Monats. b) Fehlzeiten der Kinder und Tagespflegeperson sind umgehend, jedoch spätestens bis zum 10. des Folgemonats durch die Tagespflegeperson dem Jugendhelfeträger zu melden. c) Im ersten Betreuungsmonat finden die Absätze a) bis b) keine Anwendung (Eingewöhnungszeit). (11) Die Ausgestaltung der Betreuung ist zwischen der Tagespflegeperson und dem Personensorgeberechtigten zu regeln. Mit der Antragsstellung ist dem Jugendhelfeträger eine Vereinbarung vorzulegen, die folgende Inhalte umfasst: Beginn, Umfang der Betreuung, Daten des Kindes, Vertragspartner. (12) Die Förderung der Tagespflegekosten beginnt frühestens mit Beginn des Antragsmonats und endet mit der Abmeldung durch den Personensorgeberechtigten oder der Tagespflegeperson gegenüber dem Jugendhelfeträger. (13) Der geförderte monatliche Betreuungsumfang errechnet sich aus der vereinbarten Wochenstundenanzahl und dem Multiplikator 4,33.	Bei einer Nachzahlung, die einen Zeitraum von über 6 Monaten umfasst, ist von der Tagespflegeperson ein Nachweis dem Jugendhelfeträger vorzulegen, dass die Erstattung zweckentsprechend eingesetzt wurde. Eine Tagespflegeperson, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten beschäftigt ist (Kinderbetreuer/in), hat dem Jugendhelfeträger einen Nachweis über die Anmeldung bei der Minijobzentrale oder einen Nachweis über die vom Personensorgeberechtigten zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträgen vorzulegen. Diese Sozialversicherungsbeiträge sowie Beiträge zur Unfallversicherung werden vom Jugendhelfeträger nicht erstattet. § 10 Antragsverfahren 1) Anträge auf Förderung in der Kindertagespflege sind von den Personensorgeberechtigten schriftlich zu stellen. Eine Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an den Antragsteller. Die Tagespflegeperson erhält eine Information über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten. 2) Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen. 3) Die Förderung endet mit dem letzten tatsächlichen Betreuungstag, der dem Jugendhelfeträger unverzüglich mitzuteilen ist. 4) Gemäß § 23 SGB VIII zahlt der zuständige Jugendhelfeträger die gesamte Geldleistung an die nach § 23 SGB VIII überprüfte und geeignete Kindertagespflegeperson aus. Die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt, haben für die Inanspruchnahme der Tagespflege einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag zu entrichten. Näheres hierzu regelt
---	---

(14) Die gesamte Geldleistung wird zum 15. eines Monats vom öffentlichen Jugendhelfeträger an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.	Abschnitt IV der Satzung.
§ 4 Beitragspflicht Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22-24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII von den Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner per Bescheid ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.	IV) Erhebung von Kostenbeiträgen § 11 Höhe des Kostenbeitrages 1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten und im Haushalt der Antragsteller lebenden Kinder und der tatsächlichen monatlichen Betreuungszeit. Der zu entrichtende Kostenbeitrag je angefangener Betreuungsstunde für gleichzeitig in Tagespflege/Kindertagesstätten und/oder kostenpflichtiger nachschulischer Betreuung betreutes Geschwisterkind ist der Beitragsstaffelung in der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen. Ab dem 4. in Tagespflege/Kindertagesstätten betreuten Kind werden keine Kostenbeiträge erhoben.
§ 5 Beitragsschuldner (1) Beitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner. (2) Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser Beitragsschuldner.	1) Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung, die sich in der ersetzenden Kindertagespflege befinden, werden beitragsfrei gestellt. Dieses gilt für eine Betreuung von bis zu 8 Stunden täglich. 2) Befindet sich ein Geschwisterkind beitragsfrei in einer Kindertagesstätteneinrichtung oder beitragsfrei in einer Kindertagespflege, so wird dieses Kind bei der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt. 3) Der Elternbeitrag ist ab dem ersten Tag der Betreuung (Eingewöhnung) von den Personensorgeberechtigten an den Jugendhelfeträger zu zahlen.
§ 6 Beitragshöhe (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages für das 1. Kind, sowie für das 2. und 3. zeitgleich in Tagespflege und Kindertagesstätten-	

einrichtungen betreute Kind ergibt sich in Abhängigkeit von Einkommen und den in Anspruch genommenen durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeiten des Kindes aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. (2) Ab dem 4. in Tagespflege und Kindertagesstätteinrichtungen betreuten Kind werden keine Kostenbeiträge erhoben. (3) Fehlt das Kind mehr als die Hälfte der vereinbarten Betreuungszeit pro Kalendermonat, so kann der Elternbeitrag auf Antrag auf bis zu 50 % für den betroffenen Kalendermonat gekürzt werden.	§ 6 Abs. 3 jetzt in § 13
§ 7 Einkommensermittlung (1) Die Sorgeberechtigten haben bei Beginn der Förderung und während der laufenden geförderten Kindertagespflege dem Jugendhilfeträger schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung ihren Kostenbeiträgen zugrunde zu legen ist. (2) Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, werden für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges in die erste Einkommensstufe eingruppiert. (3) Das beitragspflichtige Einkommen wird wie folgt ermittelt: Beitragspflichtiges Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe aller brutto Einnahmen der Sorgeberechtigten. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Das beitragspflichtige Einkommen errechnet sich wie folgt: Summe aller brutto Einnahmen der Sorgeberechtigten des letzten Kalenderjahres ./.. Kinderfreibetrag in Höhe von 3.504,- € je unterhaltsberechtigtes Kind	§ 7 Jetzt in § 12 (ab 01.01.2019 - Nettoberechnung) und § 12 a (bis 31.12.18 – wie bisher -Brutto) § 12 Einkommensermittlung 1) Die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem Jugendhilfeträger das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Dazu reichen sie eine dafür vorgesehene Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse mit dem Antrag auf Förderung in Tagespflege ein, und zwar mit allen Belegen, d. h. vorrangig den maßgeblichen Einkommensteuerbescheid, sonst Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerberaters oder andere geeignete Nachweise. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Einkommensstufe. 2) Die Eltern bzw. der Elternteil bei dem das Kind lebt, die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder den Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz beziehen, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.

./ Werbungskosten in Höhe von 1.000,- € je steuerpflichtiges Einkommen der Sorgeberechtigten ./ Vorsorgeaufwendungen in Höhe des Pauschalbetrags von 4.200,- € für Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften und eheähnliche Gemeinschaften oder 2.100,- € für Alleinstehende. (§ 10 a des Einkommensteuergesetzes) = bereinigtes Einkommen lt. Sozialstaffel Der Kinderfreibetrag kann nur für Kinder geltend gemacht werden, die nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig sind und die noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben. Dem beitragspflichtigen Einkommen sind steuerfreie Einkünfte wie Unterhaltsleistungen, Kindergeld, Renten und andere öffentliche Leistungen hinzu zu rechnen, sofern eine Anrechnung nicht ausdrücklich gesetzlich ausgeschlossen ist. Ist das Einkommen des letzten Kalenderjahres nicht nachzuweisen, so kann es glaubhaft gemacht werden. Die Feststellung des Einkommens erfolgt in der Regel durch Abgabe einer Erklärung der Sorgeberechtigten. Den Sorgeberechtigten gleichgestellt sind die im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile. Die Hansestadt Lüneburg ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern jährlich zu überprüfen. Wird diese Erklärung über das Einkommen nicht abgegeben, ist der Beitrag der höchsten Einkommensstufe zu zahlen. (4) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Jugendhilfeträger wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen. (5) Der Kostenbeitrag ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich das Brutto-Einkommen um mehr als 20 % vermindert oder erhöht oder sich durch Zu- oder Abgänge die Zahl der im Haushalt lebenden Personen (unterhaltsberechtigten Kinder bzw. unterhaltsverpflichtete Elternteile) verändert.	3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden („Bruttoeinkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. 4) Dem Einkommen nach Abs. 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. dem Elternteil und die kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen. Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird nur berücksichtigt, soweit es einen Betrag von monatlich 300,- € überschreitet (bei 24 monatiger Leistung von Elterngeld einen Betrag von monatlich 150,- €). 5) Von dem Einkommen werden abgezogen: • die für den Bemessungszeitraum auf das Einkommen zu leistenden Steuern einschließlich Solidaritätszuschlag, • die für den Bemessungszeitraum von dem Kostenbeitragsschuldner zu leistende Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung und • nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen zur Absicherung der Risiken von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit. 6) Maßgebend ist das Jahreseinkommen, das die Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr haben, das dem Beginn bzw. einer Fortsetzung der Tagespflege vorangeht (Bemessungszeitraum). 7) Abweichend von Absatz 6 ist jederzeit auf Antrag das Einkommen des Kalenderjahres zugrunde zu legen, in dem die Förderung in Tagespflege beginnt bzw. nach Weiterbewilligung fortgesetzt wird, wenn sich dieses
---	--

	Jahreseinkommen voraussichtlich auf Dauer gegenüber des vorangegangenen Kalenderjahres ändert und dies zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe nach der Kostenbeitragsstaffel führt. Dabei erfolgt zunächst auf der Grundlage von Nachweisen, aus denen sich die Änderung der Einkommensverhältnisse ergibt, eine vorläufige Festsetzung ab dem Monat der Antragstellung bis zum Ende des Festsetzungszeitraumes. Hierzu wird das Zwölffache des nachgewiesenen aktuellen Monatseinkommens als Prognosewert für das Jahreseinkommen herangezogen. Auf der Grundlage der vorzulegenden gesamten Einkommensnachweise für dieses Kalenderjahr wird der Beitrag dann endgültig nach Ablauf des Kostenfestsetzungszeitraums für den Bewilligungszeitraum festgesetzt. § 12 a Einkommensermittlung (gültig bis 31.12.2018) (1) Die Sorgeberechtigten haben bei Beginn der Förderung und während der laufenden geförderten Kindertagespflege dem Jugendhilfeträger schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der <u>Anlage 1a</u> zu dieser Satzung ihren Kostenbeiträgen zugrunde zu legen ist. (2) Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, werden für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges in die erste Einkommensstufe eingruppiert. (3) Das beitragspflichtige Einkommen wird wie folgt ermittelt: Beitragspflichtiges Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe aller Bruttoeinnahmen der Sorgeberechtigten. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Das beitragspflichtige Einkommen errechnet sich wie folgt: Summe aller brutto Einnahmen der Sorgeberechtigten des letzten Kalenderjahres ./ Kinderfreibetrag in Höhe von 3.714,- € je unterhaltsberechtigtes Kind ./ Werbungskosten in Höhe von 1.000,- € je steuerpflichtiges Einkommen der
--	--

	Sorgeberechtigten /./ Vorsorgeaufwendungen in Höhe des Pauschalbetrags von 4.200,- € für Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften und eheähnliche Gemeinschaften oder 2.100,- € für Alleinstehende. (§ 10 a des Einkommensteuergesetzes) = bereinigtes Einkommen lt. Sozialtaffel Der Kinderfreibetrag kann nur für Kinder geltend gemacht werden, die nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig sind und die noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben. Dem beitragspflichtigen Einkommen sind steuerfreie Einkünfte wie Unterhaltsleistungen, Kindergeld, Renten und andere öffentliche Leistungen hinzu zu rechnen, sofern eine Anrechnung nicht ausdrücklich gesetzlich ausgeschlossen ist. Ist das Einkommen des letzten Kalenderjahres nicht nachzuweisen, so kann es glaubhaft gemacht werden. Die Feststellung des Einkommens erfolgt in der Regel durch Abgabe einer Erklärung der Sorgeberechtigten. Den Sorgeberechtigten gleichgestellt sind die im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile. Die Hansestadt Lüneburg ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern jährlich zu überprüfen. Wird diese Erklärung über das Einkommen nicht abgegeben, ist der Beitrag der höchsten Einkommensstufe zu zahlen. (4) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Jugendhelfeträger wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen. (5) Der Kostenbeitrag ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich das Brutto-Einkommen um mehr als 20 % vermindert oder erhöht oder sich durch Zu- oder Abgänge die Zahl der im Haushalt lebenden Personen (unterhaltsberechtigten Kinder bzw. unterhaltsverpflichtete Elternteile) verändert. (6) Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung, die sich in der ersetzenden Kindertagespflege befinden, werden beitragsfrei gestellt. Dieses gilt für eine Betreuung von bis zu 8 Stunden täglich. (7) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages für das 1. Kind, sowie für das 2. und
--	---

	3. zeitgleich in Tagespflege und Kindertagesstätteneinrichtungen betreute Kind ergibt sich in Abhängigkeit vom Einkommen und den in Anspruch genommenen durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeiten des Kindes aus der Anlage 1 a zu dieser Satzung. Ab dem 4. in Tagespflege und Kindertagesstätteneinrichtungen betreuten Kind werden keine Kostenbeiträge erhoben. § 13 Zahlung des Kostenbeitrages (1) Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Kostenbeitrag ist monatlich zu entrichten und wird jeweils zum 05. eines Monats fällig. Soweit der Betreuungsumfang und damit auch die Höhe des Kostenbeitrages monatlich schwankend sind, wird der Kostenbeitrag, nachträglich neu berechnet, festgesetzt. (2) Fehlt das Kind mehr als die Hälfte der vereinbarten Betreuungszeit pro Kalendermonat, so kann der Elternbeitrag auf Antrag auf bis zu 50 % für den betroffenen Kalendermonat gekürzt werden. (3) Rückständige Beiträge können im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.
§ 8 Erlass des Beitrages Ist der Kostenbeitrag nach § 90 Abs. 3 und § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII den in § 7 Abs. 1 dieser Satzung benannten Personen nicht zumutbar, kann der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise von der Hansestadt Lüneburg erlassen werden.	§ 14 Erlass des Kostenbeitrages Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise von der Hansestadt Lüneburg erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.

IV) Schlussbestimmungen

§ 15 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben

- a) sie für die Förderung der Tagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrages erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des Jugendhilfeträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
- b)eweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Jugendhilfeträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen,
- c) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere
 - Wegfall oder Änderung des nachgewiesenen individuellen Betreuungsbedarfes
 - Änderung der Betreuungszeiten
 - Kündigung der Betreuungsverhältnisse
 - Änderung der finanziellen Verhältnisse
 - Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes

§ 16 Härtefallregelungen

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden.

§ 9 Kündigung Die Förderung des Tagespflegeplatzes kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats durch die Hansestadt Lüneburg eingestellt werden, wenn die Sorgeberechtigten mit der Zahlung eines Beitrags länger als zwei Monate in Verzug sind.	§ 9 weggefallen
§ 10 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.04.2014 Kraft. Die bisherige Satzung der Hansestadt Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gem. §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Stadtgebiet Lüneburg vom 07.07.2011 wird durch diese Satzung ersetzt. Lüneburg, Hansestadt Lüneburg Der Oberbürgermeister Mädge	§ 17 Inkrafttreten Die bisherige Satzung zur Förderung der Hansestadt Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gem. §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Stadtgebiet Lüneburg vom 23.04.2014 wird durch diese Satzung ersetzt. Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Ausgenommen davon sind die §§ 11 und 12 mit Anlage 1. Diese §§ treten am 01.01.2019 in Kraft. Der § 12 a (mit der Anlage 1 a) tritt am 31.12.2018 außer Kraft. Die Anlage 2 zu § 9 Abs. 4 Satz 2 wird zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt. Lüneburg, Hansestadt Lüneburg Der Oberbürgermeister Mädge



Elternbeiträge der Tagespflege

Beträge in Euro

Einkommensstufen		21-39 Std.			40-59 Std.			60-79 Std.			80-99 Std.			100-119 Std.			120-139 Std.			140-159 Std.			160-179 Std.			ab 180 Std.		
		1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind
1	unter 15.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	bis 16.000	12	8	2	18	13	4	24	17	5	30	21	6	36	25	7	42	29	8	48	34	10	54	38	11	60	42	12
3	bis 18.000	20	14	4	30	21	6	40	28	8	50	35	10	60	42	12	70	49	14	80	56	16	90	63	18	100	70	20
4	bis 21.000	28	20	6	42	30	8	57	40	11	71	50	14	85	59	17	99	69	20	113	79	23	127	89	25	142	99	28
8	bis 26.000	37	26	7	56	39	11	74	52	15	93	65	19	111	78	22	130	91	26	148	104	30	167	117	33	185	130	37
6	bis 31.000	47	33	9	71	49	14	94	66	19	118	82	24	141	99	28	165	115	33	188	132	38	212	148	42	235	165	47
7	bis 41.000	57	40	11	86	60	17	115	80	23	144	101	29	172	121	34	201	141	40	230	161	46	258	181	52	287	201	57
8	bis 52.000	68	47	14	102	71	20	136	95	27	170	119	34	204	142	41	237	166	47	271	190	54	305	214	61	339	237	68
9	über 52.000	79	55	16	118	83	24	157	110	31	197	138	39	236	165	47	275	193	55	315	220	63	354	248	71	393	275	79

Anlage 1 a (gültig in Verbindung mit § 12 a bis zum 31.12.2018)

Anlage 1 (gültig ab 01.01.2019)

Stufe	Jahreseinkommen	Kostenbeitrag in Euro je Betreuungsstunde		
		1. Kind	2. Kind	3. Kind
1	bis unter 16.000 €	- €	- €	- €
2	16.000 € bis unter 20.000 €	0,63 €	0,44 €	0,13 €
3	20.000 € bis unter 24.000 €	0,88 €	0,62 €	0,18 €
4	24.000 € bis unter 29.000 €	1,25 €	0,88 €	0,25 €
5	29.000 € bis unter 34.000 €	1,38 €	0,97 €	0,28 €
6	34.000 € bis unter 40.000 €	1,63 €	1,14 €	0,33 €
7	40.000 € bis unter 48.000 €	2,00 €	1,40 €	0,40 €
8	ab 48.000 €	2,25 €	1,58 €	0,45 €